Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 4667.) Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Preußische Pfund, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545.) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, ausschließlich zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt.
Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstufung.
Der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß."

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig mit dem Gesetze über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. in Kraft. Von diesem Tage an sind die §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung für 1816. S. 149.) und der §. 6. des Gesetzes wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856. aufgehoben.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkund-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4668.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Dem mit Ihrem Berichte vom 30. März d. J. Mir eingereichten Statute des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen und den zu demselben gehörigen Taxgrundsätzen, welche beigehend zurückerfolgen, ertheile Ich hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner landesherrlichen Bestätigung, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.), will Ich dem Neuen Kreditverein für die Provinz Posen hierdurch das Privilegium ertheilen, die in diesem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach den Bestimmungen desselben einzulösenden Kreditscheine und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Kreditscheine und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Das Statut des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen nebst den zu demselben gehörigen Taxgrundsätzen, und dieser Mein Erlaß sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Statut

Statut
des
Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Unter dem Namen des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen ist ein Verein von Grundbesitzern der gedachten Provinz zusammengetreten, um in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts den Realkredit für ihre Besitzungen, sowie für diejenigen zu vermitteln, welche dem Vereine beitreten. Dieser Verein hat die Rechte einer moralischen Person.

§. 1.

Der Beitritt zu dem Neuen Kreditvereine steht unter den nachfolgenden Bedingungen jedem Besitzer eines in der Provinz Posen belegenen Landgutes innerhalb zehn Jahren nach der Publikation dieses Statutes frei:

1) Das Gut, gleichviel ob es Rittergut, adeliges Landgut, oder bloßes ländliches Grundstück ist, muß volles Eigenthum sein. Güter, welche bei Publikation dieses Statutes dem Posener oder dem Westpreußischen landschaftlichen Verbande angehören, sind der Regel nach von dem Beitritte ausgeschlossen.
2) Der Werth des Gutes muß nach den diesem Statute beigefügten Tax-Grundsätzen mindestens 5000 Rthlr. betragen.
3) Dasselbe darf außer den öffentlichen Abgaben nur mit Rentenbank-Renten, oder Domainen-Amortisations-Renten, oder mit solchen Prästationen belastet sein, welche der Ablösung nicht unterliegen.
4) Die Eigenschaft des Eigenthümers kommt nur soweit in Betracht, daß
   a) Ausländer ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers des Innern nicht berechtigt sind, dem Vereine beizutreten, und daß, wenn das Gut, nachdem der Beitritt erfolgt ist, gleichviel auf welche Weise, in das Eigenthum eines Ausländers gelangt, der Verein befugt ist, die sofortige Rückzahlung der vorgeliehenen Summe zu fordern. Es macht in beiden Fällen keinen Unterschied, ob das Eigenthum des Grundstücks dem Ausländer ganz oder nur zum Theil zusteht.
   b) Güter, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können nur als Ganzes, nicht zu ideellen Antheilen, in den Verein aufgenommen werden.

Rücksichtlich der Dispositionsfähigkeit der Aufzunehmenden, und namentlich rücksichtlich ihrer Fähigkeit zur Aufnahme von Darlehnen, kommen die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Wer innerhalb dieser zehn Jahre seinen Beitritt nicht erklärt, und innerhalb derselben die etwanigen, aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden, der Be-

Bewilligung von Kreditscheinen entgegenstehenden Hindernisse nicht vollständig beseitigt hat, bleibt von dem Beitritte zu dem Vereine für immer ausgeschlossen.

§. 2.

Jeder, der dem Vereine beitreten will, hat sich deshalb bei der Direktion des Vereins zu melden, und gleichzeitig zur Bestreitung der Einrichtungs- und resp. der Verwaltungskosten ein- für allemal von seinem Besitzthum nach dem Flächeninhalte desselben, einschließlich der Gewässer, Forsten ꝛc., die nachstehenden Beträge einzuzahlen. Bei einer Fläche bis ausschließlich fünfhundert Morgen drei Thaler, von fünfhundert Morgen bis ausschließlich Eintausend Morgen sechs Thaler, und so fort von jedem Mehrbesitz von fünfhundert Morgen drei Thaler mehr.

Hierbei dient die Angabe des Besitzers zum vorläufigen und das Vermessungsregister zum endgültigen Maaßstab.

§. 3.

Der Verein gewährt die Darlehne, die übrigens stets in Dekaden abgerundet sein müssen, nicht in baarem Gelde, sondern in den von demselben auszufertigenden Kreditscheinen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten muß Hypothek der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der ersten Werthshälfte des Gutes, welche nach den diesem Statute beigefügten Taxgrundsätzen zu ermitteln ist, erfolgt. Mit Ausnahme der §. 1. Nr. 3. bezeichneten Lasten und Ingrossate muß diese Eintragung zur ersten Stelle erfolgen. Sind jedoch auf einem Grundstücke ablösbare hypothekarische Forderungen eingetragen, und kann der Grundbesitzer entweder die Priorität der für den Verein einzutragenden Forderung vor denselben nicht beschaffen, oder hängt die sofortige Tilgung und Löschung derselben nicht von seinem freien Willen ab, so ist die Bewilligung eines Darlehns Seitens des Vereins dennoch zulässig, wenn der Besitzer sich verpflichtet, diese Forderungen, sobald dies nach den Bedingungen derselben zulässig ist, ungesäumt zur Löschung zu bringen, und wenn er außerdem zur Sicherheit des Vereins wegen der Ansprüche aus diesen Forderungen für je sechszig Rthlr. derselben Einhundert Rthlr. in Kreditscheinen bei dem Vereine deponirt. Die Zinsen dieser Forderungen werden hierbei stets zu fünf Prozent gerechnet; soweit die Berichtigung derselben nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, muß die Kaution einen Rückstand von acht Jahren decken. Sobald die Löschung nachgewiesen ist, wird die Kaution dem Deponenten verabfolgt; bis dahin ist der Verein befugt, sich aus derselben zu befriedigen.
2) Die Zinsen müssen baar, oder durch nicht verjährte fällige Kupons von Kreditscheinen berichtigt werden.
3) Die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besitzer des Gutes sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen

chen oder notariellen Urkunde übernommen, diese letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Vereins eingesendet werden. Der Verein ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderung an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf General- oder Spezialmoratorium kann gegen ihn nicht provozirt werden.

4) Der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen; er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen, und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung in einem Zinszahlungstermine fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch zehn theilbar sein.

5) Der Verein ist die ganze oder theilweise Rückzahlung nur zu fordern berechtigt:

a) in dem Falle des §. 1. Nr. 4. Littr. a.;

b) wenn das beliehene Gut seinem Umfange oder seinem Werthe nach verringert, wenn dasselbe unter Sequestration, oder zur nothwendigen Subhastation gestellt wird;

c) wenn die Zinsen, falls nicht ausdrücklich Dilation gewährt ist, nicht pünktlich gezahlt werden;

d) wenn das Gut unwirthschaftlich bewirthschaftet wird, wenn der Besitzer die ihm obliegenden Versicherungsverpflichtungen, oder die wegen Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit (Nr. 3.) nicht erfüllt, oder wenn er den statutenmäßigen Anordnungen der Direktion des Vereins sich nicht fügt.

Außer diesen Fällen hat der Verein nur das Recht, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.

§. 4.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld kann der Schuldner bei geleisteten Partialzahlungen (§. 3. Nr. 4. und 5.) nur löschungsfähige Quittung über den durch Zahlung berichtigten Theil derselben fordern; er ist auf Grund dieser Quittung befugt, sowohl die bezahlte Summe löschen zu lassen, als auch über das derselben zustehende Pfandrecht, jedoch nur vorbehaltlich der dem Reste der hypothekarischen Forderung des Kreditvereins bis zu dessen durch Amortisation erfolgender Tilgung verbleibender Priorität, zu disponiren.

Auf die Tilgung, welche durch die Amortisation bewirkt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung; in diesem Falle ist das Recht auf löschungsfähige Quittung erst mit der vollendeten Amortisation begründet. Die Kosten der Löschung trägt stets der Gutsbesitzer.

§. 5.

Das ursprünglich bewilligte Kapital muß während der ganzen Zeit der Amortisation seiner ganzen Höhe nach und ohne Rücksicht auf die durch die Amor-

Amortisation getilgten Beträge verzinst werden. Nur bei Theilzahlungen (§. 3. Nr. 4.) tritt im Verhältniß der Höhe derselben Zinsermäßigung ein. Die für den durch Theilzahlung getilgten Betrag des ursprünglichen Schuldkapitals bereits bewirkte Amortisation wird dem Schuldner bei der Zinsermäßigung so weit zu Gute gerechnet, als die Amortisationssumme durch zehn theilbar ist.

§. 6.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld müssen die Gebäude des verpfändeten Gutes bei der Posener Provinzial-Feuersozietät zu dem höchsten zulässigen Satze versichert sein, und in demselben Umfange muß der Besitzer Mobiliar-, Brand-, Hagel- und Viehsterben-Versicherung während dieser Zeit bei den von der Direktion des Vereins zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften nehmen. Er ist verpflichtet, sich jeder Zeit hierüber auszuweisen, außerdem aber ordentliche Wirthschaftsbücher zu führen und dieselben auf Erfordern vorzulegen. (§. 3. Nr. 5. Littr. d.).

§. 7.

A. Die von dem Vereine nach dem beigefügten Formulare A. auszustellenden Kreditscheine sind mit vier Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. Sie werden für einen Zeitraum von B. fünf Jahren mit Kupons, welche nach dem Schema B. auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Kupons-Serie mit Talons nach dem C. Schema C. versehen.

Sie werden in Apoints zu 1000, 200, 100 und 10 Rthlr. ausgefertigt, und je nach diesen Beträgen in verschiedene Serien vertheilt.

Nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Publikation dieses Statuts ab dürfen Kreditscheine nicht mehr ausgefertigt werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn der Darlehnssucher der Vorschrift des Schlußsatzes des §. 1. genügt hat, die Ausfertigung der Kreditscheine aber ohne seine Schuld über diesen Zeitraum hinaus verzögert worden ist, oder im Falle des §. 10.

§. 8.

Der Gesammtbetrag der auszufertigenden Kreditscheine darf den Gesammtbetrag der dem Vereine zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen. Die Mitglieder der Direktion sind hierfür persönlich verantwortlich; bei jeder Kassen- oder Geschäftsrevision muß der Beweis hierfür geführt werden, und der Staatskommissarius hat sich ebenfalls bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit hiervon jährlich mindestens einmal Ueberzeugung zu verschaffen, auch hierüber, sowie über die Art der gewonnenen Ueberzeugung, eine öffentliche Bekanntmachung in denjenigen Blättern zu erlassen, in welchen die Publikationen des Vereins erfolgen müssen.

§. 9.

Die Kreditscheine, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird,

wird, können Seitens des Inhabers gar nicht, von dem Vereine aber nur gekündigt werden im Falle der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation.

§. 10.

Verlorene, beschädigte, durchstrichene, oder sonst unkenntlich gewordene Kreditscheine müssen in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen amortisirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt die anderweite Ausfertigung unter neuer Nummer.

Die Amortisation von Kupons ist unstatthaft. Sie unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§. 11.

Für die Sicherheit der Kreditscheine und aller aus denselben entspringenden Rechte ist der Gesammtverein verhaftet, und zwar der Art, daß, soweit die Befriedigung aus dem Reservefonds nicht sofort herbeigeführt werden kann, der Gläubiger befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Vereine gehörigen Hypotheken-Aktivis sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Vereine gegen das Gut oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

§. 12.

Von den von den Schuldnern zu zahlenden fünf Prozent Zinsen werden vier Prozent auf die Verzinsung der Kreditscheine, ein halb Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins, und ein halb Prozent zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Die Beiträge zu den Verwaltungskosten, dem Reservefonds und resp. zum Amortisationsfonds (§. 15.) müssen ohne Unterschied der Zeit des Beitritts und resp. der Darlehnsbewilligung vom Tage der Publikation dieses Statutes ab berichtigt werden. Ihr Betrag kann bei Aushändigung der Kreditscheine sofort in Abzug gebracht werden.

§. 13.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von zehn Prozent des Gesammtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine (§. 7.) gebracht werden.

Er wird gebildet:

1) bis er die Höhe von fünf Prozent erreicht hat, aus dem vorgedachten ein halb Prozent der Zinsen,
2) aus den Zinsen seiner eigenen Fonds,
3) aus den etwaigen Ueberschüssen der Beiträge zu den Verwaltungskosten,
4) aus allen extraordinairen, in Gemäßheit dieses Statuts zulässigen Einnahmen.

§. 14.

§. 14.

Die ihm zufließenden Einnahmen müssen sofort, wo möglich mindestens zu vier Prozent, zinsbar angelegt werden, und zwar entweder in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in inländischen Pfandbriefen, oder in Kreditscheinen. Er dient dazu, die etwa ausbleibenden Zahlungen der Vereinsschuldner zu decken, und diese müssen daher auch nicht nur in der kürzesten Zeit wieder beigetrieben, sondern auch bis zu ihrer Zahlung mit fünf Prozent verzinst werden.

§. 15.

Sobald der Reservefonds die Höhe von fünf Prozent des §. 13. angegebenen Betrages erreicht hat, fließen die sub 1. daselbst bezeichneten Zinsen zum Amortisationsfonds; hat er die Höhe von zehn Prozent erreicht, so werden die Einnahmen §. 13. zu 2. und 4. zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse dieser fließen demnächst ebenfalls in den Amortisationsfonds.

§. 16.

Die Rechte auf den Reservefonds gehen stets, und ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, auf den jedesmaligen Eigenthümer des zu dem Vereine gehörigen Gutes über. Sie gehen zu Gunsten des Vereins ganz oder theilweise verloren, wenn vor dem Ablaufe der statutenmäßigen Amortisation der Schuldner das bewilligte Darlehn ganz oder theilweise zurückzahlt, oder wenn er von dem Vereine ganz oder theilweise zu dieser Rückzahlung angehalten wird (§. 3. Nr. 5.).

§. 17.

Mit der Bildung des Amortisationsfonds (§. 15.) beginnt die Amortisation der Kreditscheine der Art, daß die auf diese Weise nur durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints durch das Loos bestimmt, und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, welche unter Bezeichnung der einzelnen Darlehnsscheine nach Littern, Nummern und dem Betrage durch Aushang in dem Kassenlokale des Vereins und an den Börsen zu Berlin und Breslau, sowie durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Vereins bestimmten öffentlichen Blätter bewirkt wird, eingelöst werden. Die erste Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern muß mindestens sechs Monate vor dem Zahlungstermine erfolgen, und zwischen diesem und der letzten Bekanntmachung ist ein Zeitraum von wenigstens sechs Wochen erforderlich.

§. 18.

Die Amortisation muß jährlich zweimal von sechs zu sechs Monaten, und

und zwar zum 2. Januar und zum 1. Juli bewirkt werden; sie muß jedesmal mindestens ein Viertel Prozent des Gesammtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine umfassen, und ist übrigens der ganze Bestand des Amortisationsfonds (§. 15.), soweit er durch zehn theilbar ist, zu derselben zu verwenden.

§. 19.

Sind die Kreditscheine durch die Amortisation und durch Rückzahlungen in Höhe von neun Zehntel des Gesammtbetrages getilgt, so wird der Amortisationsfonds geschlossen. Die Zahlung des ein halb Prozent zu demselben hört auf, seine etwaigen Bestände werden in den Reservefonds übertragen und die Amortisation wird aus den Mitteln dieses Fonds bewirkt. — Der Verein behält sich das Recht vor, das letzte ein Zehntel auf einmal zu kündigen.

§. 20.

Die Bestände des Amortisationsfonds müssen, unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

§. 21.

Die gekündigten Kreditscheine müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Kupons wird von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Die Valuta der nicht eingehenden Kreditscheine bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam des Vereins; diese Deposita werden zu Gunsten des Amortisationsfonds zinsbar angelegt, und ihre Bestände, jedoch nur dem Kapitalbetrage nach und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Kreditscheine zu veranlassen hat. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Inhaber; sie sind aus der deponirten Masse zu entnehmen.

§. 22.

Die eingehenden Kreditscheine werden mittelst eines Stempels mit der Aufschrift: „für immer dem öffentlichen Verkehre entzogen" versehen, und überdies durch Einschneiden kassirt. Die mit denselben einzuliefernden, noch nicht fälligen Kupons und Talons werden nach vorgängiger Verifikation durch Feuer vernichtet.

Dasselbe Verfahren tritt für diejenigen Kreditscheine und deren Kupons und Talons ein, welche in Folge von Kündigungen, gleichviel ob dieselben von dem Vereine gegen die Gutsbesitzer oder von den Gutsbesitzern gegen den Verein erfolgt sind, eingezahlt worden.

Die Verzinsung dieser Scheine hört mit dem Tage der Einlieferung auf, die

die Verzinsung der dem Amortisationsfonds gehörigen währt dagegen bis zur gänzlichen Tilgung des Gesammtbetrages der Kreditscheine fort; diese Zinsen fließen zum Amortisationsfonds, sie werden auf Anweisung der Direktion, in welcher die Gesammtsumme der diesem Fonds gehörigen Kreditscheine ausgedrückt sein muß, bezahlt; die geloosten, aber zur Zahlungszeit nicht eingelieferten, werden diesem Betrage zugerechnet.

§. 23.

Die Rechte auf den Amortisationsfonds gehen stets auf den jedesmaligen Besitzer des Gutes über.

§. 24.

Die Zinsen des vom Kreditvereine empfangenen Darlehns müssen von den Schuldnern in halbjährigen Terminen, und zwar spätestens bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember jeden Jahres, an die Kasse des Vereins in der §. 3. Nr. 2. bezeichneten Weise berichtigt werden.

§. 25.

Nach Ablauf des zur Zinsenzahlung bestimmten Termins legt die Kasse der Direktion sofort das Verzeichniß der im Rückstande verbliebenen Zinsen vor, und diese veranlaßt sofort das Nöthige wegen deren Einziehung.

§. 26.

Dem Ermessen der Direktion bleibt die Wahl der Exekutionsmittel in Gemäßheit des §. 3. Nr. 3. überlassen.

Auch ist sie berechtigt, neben der Einklagung und Beitreibung von dem §. 3. Nr. 5. dem Vereine beigelegten Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

§. 27.

Ist ein Mitglied durch Brand, Hagelschaden, Ueberschwemmung, Kriegsungemach oder ähnliche unverschuldete Unglücksfälle in die Lage gekommen, die fälligen Zinsen nicht prompt zahlen zu können, so kann die Direktion demselben eine Stundung auf sechs Monate, vom Tage der Verfallzeit an gerechnet, gewähren. Der Stundung ungeachtet müssen jedoch die Beiträge zu dem Reserve-, Amortisations- und Administrationsfonds gezahlt, und im Uebrigen die gestundeten Beträge nach §. 14. mit fünf Prozent verzinst werden.

§. 28.

Der Schuldner ist aber gehalten, die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Verfalltermine nachzusuchen und die Zulässigkeit derselben (§. 27.) durch das Zeugniß der Bezirks-Kommissarien zu begründen.

§. 29.

§. 29.

Die Zinsen der Kreditscheine werden an die Vorzeiger der fälligen, nicht verjährten Zinskupons von der Kasse der Direktion in den Tagen vom 2. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres gezahlt. Es bleibt vorbehalten, diese Zahlungen auch in Berlin und Breslau oder auch an anderen von der Direktion zu bestimmenden Orten durch Agenten, und zwar in der Zeit vom 15. Februar und vom 15. August bis zum letzten Tage der gedachten Monate, bewirken zu lassen.

§. 30.

Wer außer dieser Zeit die Zinsen bei der Kasse erheben will, muß sich an dem in jedem Monate festgesetzten Kassentage zu diesem Behufe melden.

§. 31.

Nach Ablauf der fünf Jahre, für welche die Kupons-Serie ausgegeben ist, und gegen Produktion des Talons wird die neue fünfjährige Serie der Kupons von der Kasse des Vereins verabreicht. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Talons derjenigen Kreditscheine, welche sich entweder bereits in dem Amortisationsfonds befunden, oder welche zur Einlieferung in denselben bereits öffentlich bekannt gemacht sind, so wie derjenigen, welche rechtskräftig amortisirt sind.

Kann der Talon nicht beigebracht werden, oder ist derselbe durchstrichen, beschädigt, oder nicht mehr ganz kenntlich, so darf die Aushändigung der neuen Serie nur gegen Produktion des betreffenden Kreditscheines, und auch nur dann erfolgen, wenn bis zum Ablaufe der beiden nächstfolgenden Zinszahlungs-Termine der Talon nicht produzirt wird.

Wird der Talon innerhalb dieser Frist Behufs Ausreichung der neuen Kupons-Serie vorgelegt, so werden die Inhaber desselben und des Kreditscheins, falls sie sich nicht einigen, auf den Rechtsweg verwiesen, und die Extradition der Kupons erfolgt demnächst in Gemäßheit und nach dem Inhalte der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung.

§. 32.

Die Inhaber von Kreditscheinen sind befugt, die letzteren bei der Kreditdirektion verwahrlich niederzulegen. An Depositalgebühren werden für jede Eintausend Thaler in Kreditscheinen zwanzig Silbergroschen sogleich bei der Niederlegung entrichtet und zwar für die Dauer Eines Jahres. Die Rückzahlung der einmal berichtigten Gebühren findet nicht statt, wenn auch das Depositum vor Ablauf des Jahres abgehoben werden sollte. Jedes angefangene neue Jahr gilt rücksichtlich der Depositalgebühren als vollendet.

Die Realisirung der Kupons ist Sache des Deponenten; die Verjährung derselben wird durch die Deposition nicht beeinträchtigt.

§. 33.

Der über ein solches Depositum zu ertheilende Depositalschein wird auf den Namen des Deponenten ausgestellt; ist er verloren gegangen, so muß er in der Quittung mortifizirt werden.

§. 34.

Die außerordentlichen Einnahmen des Instituts (§. 13. Nr. 4. und §. 15.) sind folgende:

1) Ausfertigungsgebühren für die Kreditscheine, welche einschließlich der Materialien $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für das Tausend betragen; der gesetzlich zu entrichtende Stempel ist hierin nicht mit einbegriffen;
2) die nach dem Umfange des Grundstücks von jedem Beitretenden zu zahlenden Beiträge (§. 2.);
3) die Depositionsgebühren (§. 31.);
4) alle Strafgelder;
5) die Beträge der verjährten Zinskupons.

§. 35.

Die Verwaltung und Leitung des neuen Kreditvereins wird durch eine Direktion bewirkt, welche die Rechte des Institutes auch in denjenigen Fällen wahrzunehmen hat, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Sie besteht aus einem Direktor, drei Räthen und einem Syndikus, und hat ihren Sitz in der Stadt Posen.

Sämmtliche Mitglieder der Direktion werden durch den Staatskommissarius verpflichtet. Sie brauchen nicht Mitglieder des Kreditvereins zu sein, sie dürfen aber miteinander nicht in solchem Grade verwandt oder verschwägert sein, daß dadurch nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen vor Gericht ausgeschlossen oder geschwächt würde.

Der ordentliche Gerichtsstand des Vereins ist das Königliche Kreisgericht zu Posen.

§. 36.

Zur Ausführung örtlicher Geschäfte wird der gesammte Verband in Bezirke getheilt und für jeden dieser Bezirke drei oder mehr Kommissarien, je nach dem Ermessen der Direktion, aus den Mitgliedern des Verbandes ernannt.

§. 37.

Die Kontrole der Verwaltung übt ein engerer Ausschuß von neun Mitgliedern, welche von den Mitgliedern des Vereins in der §. 53. bestimmten Weise, jedoch mit der Maaßgabe gewählt werden, daß in jedem Wahlbezirke nur Ein Abgeordneter zu wählen ist, und daß bei Einzeln-Erledigungen nur

nur der betreffende Wahlbezirk zur Wahl zusammentritt. Die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 53.

§. 38.

Die Generalversammlung hat die Gesammt-Interessen des Vereins wahrzunehmen. Sie besteht außer den Mitgliedern der Direktion aus siebenundzwanzig Mitgliedern.

Der Staatskommissarius ist befugt, sowohl in der Generalversammlung, wie im engeren Ausschuß und in der Direktion den Vorsitz und zwar mit vollem Stimmrechte und mit der Befugniß zu übernehmen, jeden Beschluß zu suspendiren, welcher nach seiner Ansicht gegen das Interesse des Staates oder des Institutes verstößt.

§. 39.

Die oberste Aufsicht wird von dem Minister des Innern geübt; beständiger Kommissarius desselben ist der Staatskommissarius.

Ist der Oberpräsident der Provinz nicht mit Wahrnehmung dieser Funktionen beauftragt, so steht er zu dem Staatskommissarius in demselben Verhältnisse, wie zu den Regierungen der Provinz.

§. 40.

Der Direktor wird von Seiner Majestät dem Könige ernannt. Er führt in dem Direktionskollegio den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

§. 41.

Die Räthe ernennt der Minister des Innern. Sie sind beständige stimmfähige Mitglieder des Direktionskollegii.

§. 42.

Der Syndikus, dessen Ernennung durch den Minister des Innern erfolgt, ist Rechtsbeistand und Rath des Kollegii mit vollem Stimmrechte. Er hat hauptsächlich den Rechtspunkt und die Sicherheit des Instituts wahrzunehmen. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen vertritt er den Direktor.

§. 43.

Die Bezirkskommissarien (§. 36.) werden aus der Zahl der Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer von der Direktion gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 44.

Die Bestätigung der Erwählten erfolgt durch den Staatskommissarius. Sie

Sie werden von dem Direktor im Kollegio, oder auf Requisition der Direktion durch den betreffenden Landrath des Kreises verpflichtet.

§. 45.

Die Bezirkskommissarien sind beständige Beauftragte der Direktion, sie haben deren Anordnungen Folge zu leisten, leiten die Aufnahme der Taxen und überwachen im Interesse der Sicherheit des Kreditinstituts die beliehenen Güter.

§. 46.

Kommen sie in Vermögensverfall, so daß die Sequestration oder Subhastation ihrer Besitzungen eingeleitet werden muß, so scheiden sie aus und es werden in ihre Stelle andere Personen gewählt.

§. 47.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses fungiren sechs Jahre.

§. 48.

Dem engeren Ausschusse steht:

a) die Kuratel über die Kasse des Kreditvereins zu. Demgemäß hat er jeder Zeit das Recht, die Kasse ordinair und extraordinair zu revidiren; er ertheilt die Decharge über die Rechnung und regulirt die Etats. Der erste Etat wird von der Direktion unter Genehmigung des Staatskommissarius festgestellt. Er bleibt in Kraft bis zum Beschlusse des zuerst einzuberufenden engeren Ausschusses;
b) Beschwerden über die Direktion in materieller und formeller Beziehung ist er anzunehmen befugt, und sie mit seinem Gutachten begleitet an den Staatskommissarius unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen;
c) er hat das Recht zu Vorschlägen auf Abänderungen des Reglements; von ihm gehen auch die Anträge auf Einberufung der Generalversammlung aus;
d) er nimmt den über die Verwaltung des ganzen Instituts jährlich von der Direktion zu erstattenden Bericht in Empfang. Die etwaigen Bemerkungen über denselben hat er zur weitern Veranlassung (§. 50.) an den Staatskommissarius gelangen zu lassen.

§. 49.

Der engere Ausschuß tritt auf die Einberufung des Staatskommissarius jährlich einmal im Monat März zusammen.

§. 50.

Die Beschlüsse des engeren Ausschusses werden nach einfacher Stimmenmehr-

mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des den Jahren nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Sie sind durch den Staats-Kommissarius dem Minister des Innern zur Kenntnißnahme und resp. Bestätigung vorzulegen.

§. 51.

Abänderungen der Statuten und der Taxgrundsätze müssen von der Generalversammlung berathen und beschlossen werden. Dieselbe wird im Auftrage des Ministers des Innern durch den Staatskommissarius zusammenberufen.

§. 52.

Die Deputirten zur Generalversammlung erhalten ihr Mandat immer nur für diejenige Generalversammlung, zu welcher sie berufen werden. Sie werden zu zwei Dritteln von den Mitgliedern des Vereins gewählt und zu einem Drittel aus diesen Mitgliedern von dem Staatskommissarius ernannt.

§. 53.

Die Wahl geschieht in folgender Art:

Der Staatskommissarius theilt vor jedem Zusammentritt der Generalversammlung den Verband nach Maaßgabe der Betheiligung in den einzelnen Kreisen auf den Vorschlag der Direktion in neun Wahlbezirke; in jedem derselben werden zwei Deputirte zur Generalversammlung gewählt. Die Wahl, welche durch einen von dem Staatskommissarius zu ernennenden Bezirkskommissarius geleitet wird, geschieht durch Stimmzettel, welche in einem dazu anzuberaumenden Termin an den Wahlvorstand abgegeben werden.

Ueber den Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und der Direktion zur Prüfung eingereicht. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist bei dem ersten Skrutinium nicht die absolute Majorität erzielt, so wird zwischen den beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl geschritten.

Für jeden der beiden zu wählenden Deputirten findet ein besonderer Wahlakt statt.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind sämmtliche Mitglieder des Vereins, jedoch mit Ausschluß der Ausländer. Das Wahlrecht muß in Person geübt werden; nur die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch die Väter und Vormünder und der moralischen Personen durch eigends zu bestellende Bevollmächtigte ist zulässig.

§. 54.

Der Staatskommissarius bestimmt den Zeitpunkt des Zusammentritts und der Entlassung der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung wird vom Minister des Innern ein Stellvertreter ernannt.

§. 55.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen

men der Anwesenden; im Falle der Stimmengleichheit kommt die Vorschrift des §. 50. zur Anwendung. Die Ausbleibenden sind an diese Beschlüsse gebunden.

Der Syndikus führt das Protokoll.

§. 56.

Von der Direktion wird an die Generalversammlung ein schriftlicher Bericht, sowohl über die zu ihrer Beschlußnahme gestellten Vorlagen, als über die gesammte Lage des Instituts erstattet.

§. 57.

Alle von der Direktion und dem engeren Ausschuß zur Vorlegung an die Generalversammlung für geeignet erachteten Gegenstände und Vorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Zusammenkunft derselben dem Staats-Kommissarius mitgetheilt werden. Nur die von ihm, oder in Folge des Rekurses von dem Minister des Innern als geeignet bezeichneten Gegenstände dürfen der Berathung unterzogen werden.

Sie werden den Mitgliedern der Generalversammlung bei ihrer Einberufung bekannt gemacht.

§. 58.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Staatskommissarius dem Minister des Innern Behufs Ertheilung resp. Herbeiführung der staatlichen Genehmigung eingereicht. Ehe diese nicht erfolgt, ist die Ausführung derselben unstatthaft.

§. 59.

Die zur Verwaltung erforderlichen Unterbeamten mit Einschluß des Rendanten werden von der Direktion angestellt und verpflichtet. Die Dauer und die Bedingungen der Dienste werden vertragsmäßig geregelt.

Der Rendant muß eine Kaution von 6000 Rthlrn. in baarem Gelde, inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, inländischen Pfandbriefen oder in Kreditscheinen bestellen.

§. 60.

Dem Staatskommissarius steht jederzeit frei, von dem gesammten Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen und die Kassen zu revidiren.

Beschwerden sowohl über die Verwaltung und den Geschäftsgang, als auch über Mitglieder der Direktion, werden von ihm geprüft und erledigt.

Von seinen Anordnungen findet nur die Berufung an den Minister des Innern im Wege der Beschwerde statt.

§. 61.

Die Mitglieder der Direktion werden, vorbehaltlich der zulässigen und in diesem Falle stets von dem Minister des Innern ausgehenden interimistischen Ernennung, auf zehn Jahre ernannt. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden; etwaige Ersatzernennungen erfolgen stets nur für die Zeit, welche der

der zu Ersetzende noch zu fungiren gehabt haben würde. Nur der Syndikus wird, wenn seine definitive Ernennung erfolgt, auf Lebenszeit ernannt. Pensionsansprüche stehen weder den Direktionsmitgliedern, noch sonst einem Beamten zu.

Sämmtliche Beamte mit Einschluß der Direktionsmitglieder können unter denselben Bedingungen, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Sammlung S. 465.), vorschreibt, auch wider ihren Willen und der Vertragsbestimmungen ungeachtet aus ihren Aemtern entlassen und resp. von denselben suspendirt werden. Die Suspension hat der Staatskommissarius mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zu verfügen, wenn es sich um die Mitglieder der Direktion oder die Bezirkskommissarien handelt; bei den Unterbeamten ist die Direktion zur Anwendung dieser Maaßregel befugt.

Das Verfahren auf Entlassung wird bei Mitgliedern der Direktion von dem Staatskommissarius oder von einem durch denselben zu bestellenden Kommissarius nach den Formen des gedachten Gesetzes geleitet und die Entscheidung, je nachdem die Ernennung von dem Könige oder dem Minister des Innern erfolgt ist, durch Allerhöchste Order oder durch ein Resolut des Ministers getroffen.

Bei den Bezirkskommissarien ist die Direktion die das Verfahren leitende Behörde; die Entscheidung steht dem Staatskommissarius mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zu.

Bei den Subalternbeamten ist die Direktion die leitende und entscheidende Behörde. Auf den Rekurs entscheidet der Staatskommissarius.

Der Rechtsweg findet nicht statt, und tritt übrigens in allen Fällen, wo das Gesetz vom 11. Juli 1852. die zwangsweise Pensionirung ausspricht, nicht diese, sondern die einfache Entlassung ein.

Zur Festsetzung von bloßen Ordnungsstrafen, die aber die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen dürfen, sind befugt: der Minister des Innern gegen die Mitglieder der Direktion, der Staatskommissarius und die Direktion gegen die Bezirkskommissarien und gegen die Unterbeamten. In den beiden letzteren Fällen ist der Weg des Rekurses zulässig.

§. 62.

Jedes Mitglied des Vereins ist verbunden, sich den Verfügungen der Direktion, welche die Aufrechterhaltung und Ausführung des Kreditsystems betreffen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu funfzig Thalern für jeden einzelnen Fall zu unterwerfen.

Durch die Festsetzung und Einziehung dieser Strafe wird die §. 3. Nr. 5. Littr. d vorbehaltene Befugniß nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Die Blätter, durch welche die öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins, soweit dieselben vorgeschrieben sind, erfolgen müssen, sind:

1) der Königlich Preußische Staatsanzeiger;
2) die Posener Deutsche Zeitung;
3) die in Posen erscheinende Gazeta wielkiego Xięstwa Poznańskiego;

4) die

4) die Breslauer Zeitung;
5) die Vossische Zeitung;
6) die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und zu Bromberg.

In dem Blatte zu 3. erfolgt die Bekanntmachung allein in Polnischer, in den Blättern zu 6. in Deutscher und in Polnischer, in den übrigen Blättern allein in Deutscher Sprache.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Minister dasjenige, welches an seine Stelle treten soll, und diese Bestimmung ist sofort durch die übrigen Blätter öffentlich bekannt zu machen. Geht das Blatt zu 3. ein, so bedarf es eines Ersatzes für dasselbe nicht.

§. 64.

Die nöthigen Geschäftsreglements werden von dem Staatskommissarius erlassen und resp. bestätigt.

Schema A.

K r e d i t s c h e i n

des

Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Serie I. № 7 sieben.

Der Neue Kreditverein für die Provinz Posen schuldet dem Inhaber dieses Kreditscheins die Summe von 100 Einhundert Thalern. Diese Summe wird in Gemäßheit des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen mit 4 vier Prozent verzinst und nach vorgängiger 6 sechsmonatlicher nur dem Verein zustehenden Kündigung im Wege der Amortisation zurückgezahlt.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Posen, den ..ten .... 18..

(L. S.) Trockenes Siegel.

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

N. N. Direktor.	N. N. Syndikus.	N. N. Rath.

Eingetragen in das Lagerbuch
Fol...... №.....
N. N.
Buchhalter.

Schema

Schema B.

Zins=Kupon № 1.

des Kreditscheins

des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen

Serie I. № 7. über 100 Einhundert Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Kreditscheins mit 2 zwei Thalern.

Posen, den ..ten .... 18..

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Ausfertigungs=Nr. 7.

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Dieser Zinskupon verjährt in 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

Schema C.

Talon

zu dem Kreditscheine

des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen

Serie I. № 7. über 100 Einhundert Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Kreditschein neu auszufertigenden Zinskupons für 5 Jahre vom .... bis..

Posen, den ..ten .... 18..

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

N. N.
Buchhalter.

Taxgrundsätze
des
Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

§. 1.

Die Anfertigung der Werthsanschläge der Güter erfolgt ohne Ausnahme nach dem System der Grundtaxen und zwar rücksichtlich des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen, die pro Morgen der verschiedenen Bodengattungen und Arten, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandene organische Verbindung der Ländereien zu einem wirthschaftlichen Ganzen dergestalt normirt sind, daß dabei das Dasein des vollständigen Bedarfs an Gebäuden im mittleren Bauzustande sowie an lebendem Inventarium vorausgesetzt und der Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude, sowie der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des lebenden und todten Inventarii mit allen anderen Produktionskosten bereits gemacht ist.

§. 2.

Bei der Einschätzung (Bonitirung) der Grundstücke darf über den vorgefundenen Zustand derselben sowohl in Ansehung der Kulturart als der physischen Beschaffenheit nicht hinausgegangen und auf beabsichtigte oder mögliche Emporbringung des Ertrages daher keine Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Gärten sind nur als Aecker einzuschätzen und zu taxiren, ohne Geltendmachung der etwaigen Obstnutzung.

§. 4.

Die Aecker werden in folgende Klassen eingeschätzt und mit den Benennungen derselben bezeichnet:

1) Weizenboden erster Klasse.
Fehlerfreier milder Thonboden mit einem Sandgehalt von fünfunddreißig bis funfzig Prozent und fünfundsechszig bis funfzig Prozent abschwemmbarer Erde, unter der letzteren so viel fetter Thon, daß er im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich verballt und im trockenen Zustande rissig wird, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet und, wenn er feucht ist, eine schwarze oder der schwarzen nahe kommende dunkelbraune Farbe hat. Er liefert nach seiner Düngung einen Kornertrag von wenigstens acht Scheffeln acht Metzen Weizen pro Morgen.

2) Wei-

2) Weizenboden zweiter Klasse.

Entweder das Mengungsverhältniß des vorigen, wenn eine flache oder flachgehaltene Ackerkrume, oder ein undurchlassender Untergrund, oder schwieriger Wasserabfluß, oder Mangel an alter Kultur dessen Fruchtbarkeit vermindern, oder ein größerer Sandgehalt, in welchem letzteren Falle dieser Acker gewöhnlich Lehmboden genannt wird, aus funfzig bis fünfundsechszig Prozent Sand und funfzig bis fünfunddreißig Prozent abschwemmbarer Erde besteht und unter der letzteren so viel Thon hat, daß er im trockenen Zustande hart wird und beim Bruch nicht in Pulver zerfällt, sondern sich körnigt zeigt.

Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag und zwar die erste Unterart von wenigstens sieben, die zweite von wenigstens sechs und einem halben Scheffel Weizen pro Morgen. Beim Reinertrage gleicht sich diese Differenz durch die entgegengesetzte Verschiedenheit der Produktionskosten aus.

3) Gerstboden erster Klasse.

Sandiger Lehmboden, mit fünfundsechszig bis fünfundsiebenzig Prozent Sand und fünfunddreißig bis fünfundzwanzig Prozent abschwemmbarer Erde, die so viel Thon enthält, daß er bei länger anhaltender Sommerdürre schwierig zu beackern ist. Er bildet kleine Klöße, die bei einem nicht zu starken Druck mit der Hand in kleine Körner und Pulver zerfallen. Er giebt nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens sechs Scheffeln Roggen pro Morgen.

Als Ausnahme gehört, dem Werthe nach, hierher der Moderboden, wenn er entwässert und durch gute Kultur in einen milden und fruchtbaren Zustand versetzt worden ist. Er findet sich theils torf-, theils moorartig vor.

4) Gerstboden zweiter Klasse.

In diese sinkt der sandige Lehmboden durch eine trockene oder unebene Lage, oder durch einen erschöpften Zustand, und der Moderboden durch zu viel Feuchtigkeit oder mangelnde gute Kultur herab. Der erstere liefert aber alsdann nach frischer Düngung noch immer einen Kornertrag von wenigstens fünf Scheffeln acht Metzen Roggen pro Morgen.

5) Haferboden erster Klasse.

Die besseren Spezies des lehmigen Sandbodens mit fünfundsiebenzig bis fünfundachtzig Prozent Sand und fünfundzwanzig bis funfzehn Prozent abschwemmbarer Erde. Er hat also noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich jedoch leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen, und liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens vier Scheffeln acht Metzen Roggen pro Morgen.

Der hin und wieder vorkommende sogenannte Kalkboden (richtiger merglichter Haferboden) wird dem Werthe nach gewöhnlich in diese Klasse zu setzen sein. Seine Ackerkrume besteht aus sandigem Lehm oder

oder lehmartigem Sande, unter welchem in einer Tiefe von sechs bis zwölf Zoll ein weißer Mergelkalk liegt, welcher sich der Ackerkrume theils mitgetheilt hat, theils durch die ihm beiwohnenden Eigenschaften sie hitzig macht. Er sagt gewöhnlich dem Hafer mehr zu als dem Roggen.

6) Haferboden zweiter Klasse.

Dies ist mehrentheils lehmiger Sandboden, selten sandiger Lehmboden, aber jedesmal in einer feuchten Lage, der Nässe zu Zeiten ausgesetzt, oft auf einer anhaltenden Lehm- oder Thonschicht, mit einem Kornertrage nach frischer Düngung von wenigstens vier Scheffeln Roggen pro Morgen, aber vorzüglich für Hafer geeignet.

Demnächst gehört dem Werthe nach hierher der hin und wieder in größeren Flächen vorhandene humose Sandboden mit durchlassendem Untergrunde, in horizontaler, niedriger Lage, mit einer Krume, die eine schwärzliche Farbe hat und aus feinkörnigem, stark mit säurefreiem Humus gemengten Sande besteht. Er ist sehr empfindlich gegen die Einflüsse der Witterung und gewährt nur unsichere Erndten.

Endlich wird in diese Klasse dem Werthe nach auch noch der strenge Thonboden, gewöhnlich strenger Weizenboden genannt, aufzunehmen sein. Derselbe ist eine entfernte Abart des Weizenbodens erster Klasse in seiner physischen Abstufung und hat gewöhnlich den nämlichen Thongehalt, aber ohne die zur Lockerheit genügende Beimischung von Gewächserde oder Kalk. Er erschwert deshalb die Bestellung, das Aufgehen der Saat und die Ausbreitung der Wurzeln. Zuweilen hat er eine feuchte Lage, gesäuertes Eisen und mehrentheils eine hellbraune Farbe. Häufig findet er sich an Bergabhängen und liefert nur dürftige Erträge an Weizen oder Roggen und Hafer.

7) Haferboden dritter Klasse.

Der lehmige Sandboden fällt durch Trockenheit, Erschöpfung, Mangel an bindenden Bestandtheilen, oder sorglose Behandlung auf eine geringere Stufe und bildet alsdann die gegenwärtige Klasse. Er liefert im Durchschnitt mindestens dieselben Roggenerträge, wie der vorige, aber geringere an Sommerfrüchten.

8) Dreijähriger Roggenboden.

9) Sechsjähriger Roggenboden.

Beide Klassen umfassen den Sandboden mit fünfundachtzig bis vierundneunzig Prozent Sand und funfzehn bis sechs Prozent abschwemmbarer Erde, werden im Dreifeldersystem nur aus der Ruhe durch Anbau von Roggen in einem Turnus von resp. drei und sechs Jahren benutzt und geben von dieser Frucht einen Kornertrag von drei Scheffeln pro Morgen. Lage, Terrainform und Feuchtigkeitszustand entscheiden über die Einschätzung in die eine oder die andere Klasse.

Das neunjährige Roggenland, wo es sich vorfinden sollte, bleibt außer Ansatz.

§. 5.

§. 5.

Der pro Morgen Acker zu veranschlagende Kapitalwerth ist für

Weizenboden erster Klasse	40	Thaler,
= zweiter Klasse	35	=
Gerstboden erster Klasse	30	=
= zweiter Klasse	25	=
Haferboden erster Klasse	15	=
= zweiter Klasse	13	=
= dritter Klasse	10	=
dreijähriges Roggenland	7	=
sechsjähriges Roggenland	5	=

§. 6.

Die Wiesen werden in Klassen eingeschätzt, die sich in durch in Zentnern auszusprechenden Heugewinn pro Morgen bestimmen, mit achtzehn Zentnern anfangen und in Abstufungen von zwei Zentnern bis vier Zentner fallen. Bei der Einschätzung ist lediglich der durch Lage, Feuchtigkeitsgrad, Bodenbeschaffenheit, periodisch wiederkehrende Ueberschwemmungen bedingte, nachhaltig sichere Heugewinn als Maaßstab anzunehmen.

§. 7.

Außerdem ist aber die verschiedene Nahrungskraft und Gedeihlichkeit des Heues ersichtlich zu machen.

Dies geschieht durch drei Abtheilungen:

a) bestes Heu (feines, ausgesuchtes Schaafheu),

b) Mittelheu (welches, wenn die erste Sorte vorhanden ist, in der Regel nur Kühen und Hammeln gegeben wird),

c) schlechtes Heu (aus sauren Gräsern, oder aus Rohr, Schilf, Kalmüs, Schachtelhalm und Heermuß bestehend und nur zur dürftigen Nahrung für Rindvieh geeignet),

welche mit den hier gebrauchten Buchstaben bezeichnet werden müssen.

Bei den Wiesenklassen zu achtzehn bis vierzehn Zentnern ist das Vorkommen der besten Heuqualität ungewöhnlich und der Ansatz der letztern daher überhaupt nicht zulässig.

Auch spricht die obige Gradation lediglich den Unterschied von drei Heusorten für die Gesammtzahl der zu beleihenden Güter aus, nicht aber den Grundsatz, daß alle angegebenen drei Heusorten und unter denselben namentlich die beste, schlechthin bei jedem abzuschätzenden Gute vorhanden oder anzunehmen sind.

§. 8.

Der Kapitalwerth der Wiesen ist für jeden Zentner Heuertrag pro Morgen

a) vom

a) vom besten Heu, hier jedoch nur innerhalb der §. 7. bezeichneten Schranken, mit .... 4 Thalern,
b) vom Mittelheu mit .... 3 =
c) vom schlechten Heu mit .... 2 =

zur Taxe zu ziehen.

Bei Rieselwiesen kommen, der höheren Unterhaltungskosten wegen, von diesen Kapitalwerthen nur zwei Drittel zum Ansatz.

§. 9.

Beständige raume Weiden werden nach der für Eine Kuh oder zehn Schaafe erforderlichen Morgenzahl zur Nahrung für die volle Weidezeit eingeschätzt, und zwar in Klassen von zwei bis zwölf Morgen pro Kuh oder zehn Schaafe mit Abstufung der Klassen um Einen resp. zwei Morgen und für die Klassen zu zwei bis sechs Morgen mit dreifacher Unterscheidung der Grasgüte, wie bei den Wiesen nach §. 7.

Geringere Klassen als zu zwölf Morgen pro zehn Schaafe bleiben außer Ansatz.

§. 10.

Der pro Morgen beständiger, raumer Weide zu veranschlagende Kapitalwerth ist, je nach den mit den Buchstaben a. b. c. bezeichneten drei Grasqualitäten für die einzelnen Klassen:

	a.	b.	c.
zu 2 Morgen	36 Thaler	30 Thaler	24 Thaler
= 3 = ...	23 =	19 =	15 =
= 4 = ...	15 =	14 =	12 =
= 5 = ...	14 =	12 =	10 =
= 6 = ...	10 =	9 =	8 =
= 8 = ...	— =	— =	6 =
= 10 = ...	— =	— =	5 =
= 12 = ...	— =	— =	4 =

§. 11.

Die in den §§. 5. 8. und 10. bestimmten Kapitalwerthe gelten nur für eine Entfernung von fünfhundert Ruthen (eine Viertelmeile) vom Wirthschaftshofe.

Für jede Distanz von zweihundert Ruthen über diese Entfernung hinaus sind von den gedachten Kapitalwerthen in Abzug zu bringen:

bei den Aeckern .... 6 Prozent,
= = Wiesen .... 3 =

§. 12.

Forstboden kommt ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage und ist

ist in die seiner Beschaffenheit entsprechende Acker- oder Wiesenklasse einzuschätzen, jedoch nur mit der Hälfte des Kapitalwerthes zu taxiren, selbst alsdann, wenn derselbe augenblicklich und noch nicht länger als seit den letzten sechs Jahren vom Holze entblößt und als Acker oder Wiese benutzt worden sein sollte.

Eignet sich der Forstboden für eine der aufgestellten Acker- oder Wiesen-Klassen nicht, so bleibt derselbe ganz außer Ansatz.

§. 13.

Wilde Fischereien, wenn deren Benutzung in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, werden bis Einhundert Morgen Wasserfläche mit zwei Thalern, über Einhundert Morgen Wasserfläche aber mit Einem Thaler pro Morgen zum Anschlag gebracht.

Rohrnutzungen werden, ebenfalls nur wenn sie seit den letzten sechs Jahren wirklich bezogen worden sind, nach Maaßgabe dieser Benutzung mit einem in Geld auszudrückenden Kapitalwerthe pro Morgen, welcher jedoch den Betrag von zehn Thalern pro Morgen nicht übersteigen darf, bei der Taxe angesetzt.

§. 14.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind: alle baaren und Natural-Gefälle, folglich auch Renten und Zinsen, ferner Naturaldienste jeder Art, alle Nebengewerbe und die dazu gehörigen Gebäude und Geräthe, Krug-Verlagsrechte, Aktiv-Servitute, Fossilien an Kalk, Mergel, Gyps, Torf, Braunkohlen 2c., Jagdnutzungen und Theilnahmerechte am Gemeindevermögen, überhaupt alle Einnahmerubriken, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 15.

Vom Taxwerthe des abzuschätzenden Gutes kommen in Abzug:

1) jedesmal die Reallasten, einschließlich der Staatsabgaben und der baaren Kommunal- und Sozietätsbeiträge, erforderlichenfalls und zwar nach vorheriger Berechnung des letzten sechsjährigen Durchschnittsbetrages und summarisch-gutachtlicher Ermittelung des jährlichen Geldwerthes der etwa darunter befindlichen Naturalien;
2) die etwanigen Onera perpetua, Rubrik II. des Hypothekenbuches;
3) die etwa vorhandenen Passiv-Servitute, nach vorheriger Ermittelung des jährlichen Geldwerths derselben wie zu 1.;
4) der Jahresbetrag etwaniger Verpflichtungen zum Bau und Unterhalt von Dämmen, Kanälen und von Brücken auf Landstraßen, jedoch mit Ausschluß der dazu aus dem Gute zu erhaltenden Dienste und Materialien, nach bauverständigem Gutachten, und zwar zu 1. bis 4. mit dem zwanzigfachen jährlichen Betrage zu Kapital erhoben;
5) die Baukosten der etwa fehlenden Räume an Wohn- und Wirthschafts-gebäu-

gebäuden, ebenfalls mit Ausschluß der zu Nr. 4. gedachten Dienste und Materialien;

6) die Kosten der etwa erforderlichen Haupt-Reparaturen, ebenfalls mit Ausschluß der zu Nr. 4. gedachten Dienste und Materialien, um die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den nach §. 1. supponirten mittlern baulichen Zustand zu versetzen.

Andere Abzüge finden nicht statt.

§. 16.

Der Bedarf an Arbeits- und Nutzvieh, in Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen nebst Zuzucht bestehend, wird nach Rechnungseinheiten, durch Häupter Großvieh ausgedrückt, ermittelt und von den letzteren wird je Eins in Ansatz gebracht:

1) bei den Aeckern, und zwar beim Weizen- und Gerstboden von .... 6 Morgen,
   Haferboden erster und zweiter Klasse von.......... 10 „
   Haferboden dritter Klasse von .... 12 „
   dreijährigen Roggenboden von .... 36 „
   sechsjährigen Roggenboden von.......... 72 „

2) bei den Wiesen, und zwar nach dem bonitirungsmäßigen Quanto der gesammten Erndte:
   des besten Heues von .... 14 Zentner,
   des Mittelheues von.......... 21 „
   des schlechten Heues von .... 28 „

   jedoch stets nur in denjenigen Fällen, wo so viel Abtriften oder kleefähige Ackerflächen vorhanden sind, daß der nach diesen Sätzen ermittelte Viehstand auch den Sommer über durch Weide oder Grünfutter ernährt werden kann. Wo entgegengesetzte Verhältnisse obwalten, sind die obigen Berechnungssätze in entsprechender Weise zu ermäßigen.

§. 17.

Aus dem Gesammtbetrage an Häupter Großvieh werden die einzelnen Vieharten nach dem im gewöhnlichen Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich gehaltenen Verhältniß durch Rechnung gefunden und hierbei werden ausgeglichen:

Ein Pferd oder Ochs mit .... $1\frac{1}{2}$ Haupt Großvieh,
Eine Kuh mit .... 1 „ „
Ein Stück überjähriges Jungvieh mit...... $\frac{2}{3}$ „ „
Ein Schaaf mit .... $\frac{1}{10}$ „ „

§. 18.

Für die Feststellung des baulichen Raumbedarfs gelten demnächst folgende Sätze:

1) der

1) der Ställe
pro Pferd incl. Kammer .... 80 Quadratfuß,
pro Ochs .... 50 "
pro Kuh .... 45 "
pro Stück Jungvieh .... 40 "
pro Schaaf .... 7 "

2) der Scheunen, an Bansen- und Tennenraum zusammen pro Morgen
Weizenboden erster Klasse .... 340 Kubikfuß,
Weizenboden zweiter Klasse .... 360 "
Gerstboden erster Klasse .... 360 "
Gerstboden zweiter Klasse .... 345 "
Haferboden erster Klasse .... 175 "
Haferboden zweiter Klasse .... 180 "
Haferboden dritter Klasse .... 150 "
dreijähriger Roggenboden .... 50 "
sechsjähriger Roggenboden .... 25 "

Zur Unterbringung des Heues werden die Bodenräume der Stallungen für hinreichend angesehen;

3) der Speicher pro Morgen
Weizen- und Gerstboden .... 3 Quadratfuß,
Haferboden .... 1,5 "
dreijähriger Roggenboden .... 0,5 "

4) der Wohnungen für Arbeits- oder Dienstfamilien:

Für jede Fläche von Einhundertfunfzig Morgen des zur Taxe gezogenen wirklichen Acker- und Wiesenbestandes, folglich mit Ausschluß des Forstbodens und der raumen beständigen Weiden, Eine Stube incl. Kammer, außer den von Vögten, Schäfern, Hirten, Schmied, Stellmacher, Nachtwächter 2c. bewohnten Stuben.

Wo bei kleinen Besitzungen der Wirth mit seinem Gesinde und seiner Familie die Wirthschaft genügend führen kann, fällt die Berücksichtigung eines Bedürfnisses von Wohnungen für Arbeits- oder Dienstfamilien fort;

5) der Wohnung für den Besitzer:
bis zu 500 Morgen wenigstens .... 2 Stuben
bis zu 1000 " " .... 4 "
über 1000 " " .... 6 "

§. 19.

Der Abzug der sich etwa als fehlend ergebenden Viehstücke und Gebäuderäume wird nach folgenden Kapitalsätzen berechnet:

1) pro Pferd mit .... 40 Rthlr.
" Ochs " .... 25 "
" Kuh " .... 20 "
" Schaaf mit .... 2 "

 für

für überjähriges Stück Jungvieh an Fohlen, Rinder und Fersen mit ein Drittel des betreffenden der obigen Sätze;

2) der Gebäude, pro Quadratfuß Grundfläche an

Stallraum....................	5 Sgr.
Scheunenraum	4 „
Speicherraum	2 „
Wohnungsraum	10 „

Eine Ermittelung und Vergleichung des Bedarfs und Vorraths an todtem Inventario unterbleibt.

§. 20.

Die Direktion ist ermächtigt, bei Feststellung der Taxe das nach den vorstehenden Grundsätzen erhaltene Resultat wegen solcher örtlichen Verhältnisse, welche nach der Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen Taxvorschriften nicht haben zur Geltung gebracht werden können, nach einem summarischen aber umsichtigen Arbitrio angemessen zu ermäßigen oder zu erhöhen, in beiden Fällen jedoch nur bis zehn Prozent des rechnungsmäßigen Taxwerthes. Als solche Verhältnisse sind aber lediglich anzusehen:

1) Reichthum oder Mangel an natürlichen Düngungsmitteln,
2) Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Absatzes der Rohprodukte vermittelst großer Städte oder Fabriken,
3) Schwierigkeit oder Leichtigkeit der mit dem Absatz in Verbindung stehenden Land- und Wasserstraßen,
4) außerordentliche Ueberschwemmungen, nach der Verschiedenheit ihrer nachtheiligen Einwirkungen,
5) vortheilhafte oder nachtheilige Lage der Grundstücke in Bezug auf Feuchtigkeitszustand, Zonenrichtung, Terrainformation, namentlich aber in Bezug auf Arrondissement oder Zerstückelung und auf Ausdehnung gleichartiger Bodengattungen und Arten in größeren Flächen oder deren die volle Benutzung der besseren Bodenklassen mehr oder weniger hindernde Vermengung,
6) Bauart der Gebäude in Bezug auf Dauer und Zweckmäßigkeit.

Eine Berücksichtigung anderer und insbesondere solcher gewerblichen Zustände und Erscheinungen, die ihren Ursprung nicht in bleibenden Elementen des Taxgutes, sondern in der persönlichen Betriebsweise des zeitigen Besitzers haben, ist hierbei unzulässig.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)